nen jhme auffgetragenen Thail in Verantwortung zu stehen schuldig. Herentgegen / wann die Gerhaben selbst vnter sich die Verwaltung abgethailt / oder einer allein dieselbe übernommen hette / so seyndt die andere Gerhaben / welche die Gerhabschafft nit würcklich verwalten / darumben der Verantwortung nit entbunden / sondern derselben einen / als den andern weeg vnterworffen / jedoch mit diser Beschaidenhait / daß wann der Gerhab / so die Verwaltung führet / solcher Gerhabschafft halber ichtes schuldig verbleibet / welches mit gerichtlicher Execution einzubringen / selbige erstlich wider jhn geführt / vnd zum fall er nicht zahlhafft befunden wirdt / als dann erst wider die Mitgerhaben fürgenommen werden solle.

§. 3. Es mögen die Gerhaben ein vollmächtigen Anwalt / oder Verwalter zur administration der Gerhabschafft auff jhr Gefahr / jedoch mit vorwissen deß Gerichts / bestellen / welches anderer gestalt nicht darein verwilligen solle / als wann die Weitläuffigkeit der Gerhabschafft / oder andere erhöbliche Vrsachen / solches erfordern.

Der Vierzehende Titul.

Von Handlungen der Pupillen / ohne Verwilligung jhrer Gerhaben / oder der Obrigkeit.

§. 1.

Ein Pupill kan ohne Vorwissen / vnd Verwilligung seiner Gerhaben / nichts verkauffen / verpfänden / oder in andere weeg veräussern / noch sonsten einigen Contract eingehen / vnd wann es beschicht / so ist ein solche Handlung gantz nichtig / vnd vnkräfftig / auch derjenige / so mit dem Pupillen dergestalt gehandlet / das etwan dardurch empfangene Guet / jhnen / vnd jhren Gerhaben / sambt aller auffgehobenen Nutzung / Interesse, Vnkosten / vnd Schaden / widerumb zu ruck zu geben schuldig.

§. 2. Wann der Pupill durch solchen Contract einen Kauff- oder Pfandtschilling / oder auch sonsten Geld / oder Geldswerth empfangen / vnd dasselbe vnnutzlich verthan / verspilt / verlohren / oder sonsten übel angewendet / so ist er / vnd seine Gerhaben / das empfangene Geld / oder Geldswerth / wider zu bezahlen / oder herauß zu geben nicht schuldig / da es

aber

aber dem Pupillen zu Nutzen kommen / soll er / oder seine Gerhaben / so vil / als jhme zu Nutzen angewendet worden / wider bezahlen / vnd erstatten.

§. 3. Es soll auch kein Pupill Macht haben / seinen Gerhaben ichtes zu versprechen / oder einig geding mit jhnen auffzurichten / ob schon dessen Vollziehung / biß zu deß Pupillen künfftigen Vogtbahrkeit / verschoben wurde; vnd da es beschicht / ist solches versprechen / oder geding / allerdings krafftloß / vnd vnverbindlich.

§. 4. Was aber einem Pupillen frey / vnd ohne merckliche Beschwärnuß geschenckt wirdt / das mag er / ohne der Gerhaben Bewilligung / wol / vnd kräfftig annemmen / vnd empfangen / jedoch solle solches alsdann / wann es etwas ergäbiges außträgt / der Gerhabschafft vntergeben seyn.

Der Fünffzehente Titul.

Von verdächtigen Gerhaben.

§. 1.

WAnn man in Erfahrung kombt / daß ein Gerhab sich durch Geschenck / oder andere vnzimbliche mitl / zur Gerhabschafft eingetrungen / kein Inventarium auffgerichtet / die Pupillen übel aufferziehet / mit der Pupillen Guet betrüglich / vnd aigennutzig handlet / dasselbe ohne Noth / oder gerichtliche Verwilligung (in denen fällen / woselbige vonnöthen) verkaufft / oder sonsten veräussert / die Stewr / vnnd andere Landsanlagen / anwachsen last / vmb diser / vnd dergleichen Vrsachen willen / kan / vnd soll ein Gerhab / (jedoch nach der Obrigkeit guetbeduncken) der Gerhabschafft entsetzet werden.

§. 2. Vnd obwohlen denen Befreundten / vnd Mit Gerhaben hierauff fleissige Obsicht zu haben / vnd es der Obrigkeit anzuzaigen gebührt / so wollen wir doch allen / vnd jeden Obrigkeiten hiemit ernstlich eingebunden haben / daß sie vor sich selbsten / auff der Gerhaben Handlungen fleissig achtung geben / vnd im fall sich ein starcker verdacht der vngetrewen Gerhabschaffts Verwaltung glaubwürdig bey einem / oder andern Gerhaben eraignet / soll jhme die Verwaltung / biß zu Erfindung deß aigentlichen Grunds / verbotten / vnd in Sachen gantz fürderliche Nachfrag / auch Besichtigung der Gütter / gehalten / vnd wann es sich also befindet /